



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 10 Jahrgang 2011 ausgegeben am 21.11.2011

Seite 1

Inhalt

- 14/2011 Jahresabschluss der Stadt Lichtenau zum 31.12.2007
- 15/2011 Änderungen des Preisblattes der Stadtwerke Lichtenau GmbH

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

14/2011

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2007

Entsprechend § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, wird der Jahresabschluss der Stadt Lichtenau zum 31.12.2007 wie folgt bekannt gemacht:

Bilanzsumme:	98.258.513,87 €,
Stand Liquide Mittel in der Finanzrechnung:	2.573.249,19 €,
Überschuss in der Ergebnisrechnung:	6.869,04 €

Der Rat der Stadt Lichtenau hat den Jahresabschluss zum 31.12.2007 in seiner Sitzung am 29.09.2011 festgestellt und gleichzeitig beschlossen, den Überschuss der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Ebenfalls ist dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 13, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Lichtenau, 17.11.2011

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

15/2011

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lichtenau GmbH hat am 30.06.2011 (Punkt F und G) und am 09.11.2011 (Punkt A) folgende Änderungen des Preisblattes der Stadtwerke Lichtenau GmbH beschlossen:

Preisblatt der Stadtwerke Lichtenau GmbH

Gültig ab 01.01.2012

Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Lichtenau GmbH (SWL)

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750) stellt die SWL Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

A. Bezugspreise für Haushalte und Gewerbe

Der Bezugspreis für Wasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammen.

1. Verbrauchspreis:

Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser, der über Wasserzähler festgestellt oder durch Schätzung ermittelt wird.

Netto	7 % Mehrwertsteuer	Brutto
1,02 €/m ³	0,07 €/m ³	1,09 €/m ³

Die ermittelte Wassermenge wird auch dann der Berechnung des Verbrauchspreises zu-grundegelegt, wenn sie ungenutzt, durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

2. Grundpreis

Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der unter Berücksichtigung der Anschlussweite erforderlichen Zählergröße.

Er ist ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge zu zahlen. Wird ein Grundstück über mehrere Zähler versorgt, so ist für jeden weiteren Zähler ein Grundpreis nach den untenstehend aufgeführten Sätzen zu zahlen.

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Die Grundgebühr fällt auch dann an, wenn ein Anschluss vorübergehend stillgelegt wird.

Grundpreistabelle

Nenndurchfluss des Wasserzählers	Netto / Monat	7 % Mwst / Monat	Brutto / Monat
Qn 2,5	8,73 €	0,61 €	9,34 €
Qn 6	20,96 €	1,47 €	22,43 €
Qn 10	34,93 €	2,45 €	37,38 €
Qn 15	52,39 €	3,67 €	56,06 €
Qn 40	139,72 €	9,78 €	149,50 €

Bei Viehweidetränken beträgt der Grundpreis 50 % der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Beträge.

F. Einstellung der Wasserversorgung

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH ist berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 AVBWasserV, die Wasserlieferung einzustellen.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV werden die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Wasserversorgung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einstellung der Wasserversorgung: | 25,00 € (netto) |
| 2. Wiederaufnahme der Wasserversorgung: | 25,00 € (netto) |

Die vorstehenden Kosten werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

G. Zahlungsverzug

Gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV werden bei Zahlungsverzug dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Mahnkosten werden im Hinblick auf die Höhe und die Festsetzungen gemäß der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW erhoben.

Die Verzugszinsen betragen 1 v.H. des auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages des Rückstandes je angefangenen Monat nach Fälligkeit.

Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

Lichtenau, 18.11.2011

gez.
Dickgreber
Geschäftsführer Stadtwerke